

Satzung

der

Popp'sche-Stiftung

in Hollfeld

Präambel

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Popp'sche-Stiftung“. Sie ist eine kommunale, kommunalverwaltete, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hollfeld.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert die Alten- und Bedürftigenhilfe sowie das bürgerschaftliche Engagement in der Alten- und Bedürftigenhilfe im Bereich der Stadt Hollfeld und soweit eine Einschränkung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht gegeben ist, Kunst, Kultur und Denkmalpflege für den Bereich der Katholischen Kirchengemeinde Hollfeld.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle oder sachliche Unterstützung der
 - Caritas Sozialstation Hollfeld;
 - "Hollfelder Helfer" (Hollfelder Tafel) und
 - des Seniorentreffs im Mehrgenerationen-Haus.
- 3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck

der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- 3) Soweit ein zweiter Pfarrer (Engelmesser) an der Stadtpfarrkirche tätig ist, hat er das Recht, gegen Erstattung der laufenden Kosten sowie eine angemessene laufende Zahlung in eine Instandsetzungsrücklage, das stiftungseigene Wohnhaus Marienplatz 1 zu bewohnen. Soweit dieses Recht nicht in Anspruch genommen wird, können Projekte der Katholischen Kirchengemeinde Hollfeld gefördert werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Zustiftungen sind beabsichtigt und zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgan, Vertretung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Hollfeld nach den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung und des Bayerischen Stiftungsgesetzes verwaltet und vertreten.

§ 7

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stadtrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken wirksam.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Hollfeld. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

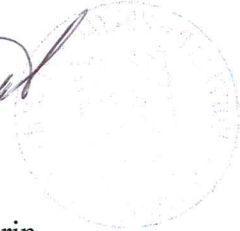
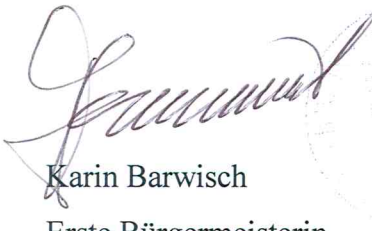
Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Bayreuth als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Hollfeld.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Oktober 1964 außer Kraft.

Hollfeld, den 19.11.2014



Karin Barwisch
Erste Bürgermeisterin